

Anleitung zur Abgabe der Entgeltmeldung (bitte nicht zurückschicken!)

Die Entgeltmeldung ist von jeder Unternehmerin oder jedem Unternehmer nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis zum 16.02. des Folgejahres einzureichen (§ 165 SGB VII).

Erläuterungen zur Entgeltmeldung

① Keine Versicherten im Nachweisjahr (Fehlanzeige)

Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigt wurden und/oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde.

② Anzahl der Versicherten

Geben Sie die Gesamtanzahl aller im Kalenderjahr versicherten Personen (Kopfzahl) an. Versichert sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages beschäftigten Personen; hierzu zählen auch:

- Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobbende,
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie zu den Beschäftigten zählen (Beteiligung am Gesellschaftskapital unter 50 %, keine Sperrminorität und einem Direktionsrecht unterworfen; Statusfeststellung der Einzugsstelle bzw. des Rentenversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht, sofern zwischenzeitlich keine Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen eingetreten sind),
- die im Unternehmen von Einzelunternehmern beschäftigten Ehegatten oder Ehegattinnen,
- Praktikanten oder Praktikantinnen mit Entgelt oder Sachbezügen sowie Studierende im dualen System mit Entgelt oder Sachbezügen,
- Teilnehmende am „Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)“ bzw. am „Freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ)“, bei denen sich die Einsatzstelle verpflichtet, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen
(Hinweis: Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst sind über die Einsatzstelle versichert),
- Beschäftigte, die wechselweise im Unternehmen und im Privathaushalt des Unternehmens tätig sind, wenn die Tätigkeit im Unternehmen mindestens 50 % beträgt (sonst ist der gemeindliche Unfallversicherungsträger zuständig).

③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt (§§ 14 - 17 SGB IV) und Zuordnung der Entgelte

In der Unfallversicherung sind grundsätzlich alle steuerpflichtigen Bezüge einer versicherten Person als Arbeitsentgelt nachzuweisen, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zu den einzelnen Unternehmensarten ist das nachweispflichtige Jahresbrutto-Arbeitsentgelt der versicherten Personen im Kalenderjahr anzugeben.

Der Höchstbetrag des nachzuweisenden Entgelts liegt für jede versicherte Person bei **96.000,00 Euro**. Der Höchstbetrag ist auch dann ungekürzt nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

Ist eine versicherte Person in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, sind ihre Entgelte anteilig den Gefahrklassen der Unternehmensteile zuzuordnen, in denen die Tätigkeiten erfolgten. Die Aufzeichnungen der Entgelte sind so zu führen, dass eine Zuordnung zur Gefahrklasse des jeweiligen Unternehmensteils nachvollzogen werden kann. Bei nicht entsprechend geführten Aufzeichnungen ist das Entgelt der versicherten Person der Gefahrklasse des Unternehmensteils zuzuordnen, der die höchste für die versicherte Person in Betracht kommende Gefahrklasse hat.

Bei Veranlagungen zu den Unternehmensarten Zeitarbeit und Sportunternehmen sind die weiteren Regelungen zur Entgeltzuordnung des Teil IV nach dem ab 01.01.2017 gültigen Gefahrtarif zu beachten, siehe unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: Entgeltzuordnung.

b. w.

Beispiele zum nachweispflichtigen Entgelt	Nachweis- pflicht
Alle steuerpflichtigen Bezüge (auch Sachbezüge wie z. B. Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen) einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge, jedoch ohne gesetzliche Übergangsgelder, Sterbegelder an Hinterbliebene, Renten, Pensionen sowie Vorruhestandsleistungen.	Ja
Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung), für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobber, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.	Ja
Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.	Ja
Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuertes, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer).	Ja
Nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuerte Essensgeldzuschüsse, Fahrgelder, soweit eine rechtlich zulässige und tatsächliche, zeitnahe Pauschalversteuerung vorgenommen wurde.	Nein
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Einrichtung über 2.400,00 Euro. Es ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja

Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: Arbeitsentgeltkatalog.

④ Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (statistische Erhebung)

Hier sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Tätigkeit ist ein entsprechender Anteil anzusetzen. Für jede vollbeschäftigte Person können folgende Durchschnittssätze jährlich zugrunde gelegt werden.

Jahr	Wert in Stunden
2014	1.580
2015	1.550
2016	1.560
2017	1.570

⑤ Ehrenamtlich Tätige nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 SGB VII genannten Einrichtungen (z. B. Einrichtungen der Allgemein- oder Berufsbildung) ehrenamtlich tätig sind (siehe auch www.vbg.de).

⑥ Ehrenamtlich Tätige nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII

Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, deren Einrichtungen oder von diesen beauftragte privatrechtliche Organisationen ehrenamtlich tätig sind (siehe auch www.vbg.de).

⑦ Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII

Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird (siehe auch www.vbg.de, Suchbegriff: Merkblatt für Bildungs- und Maßnahmeträger).

Gemeinnützigkeit

Neuanmeldung: Ist Ihr Unternehmen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, dann übersenden Sie uns bitte den Freistellungsbescheid, damit wir die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung zur Lastenverteilung prüfen können.

Änderung: Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit teilen Sie uns bitte mit.